

A M T S B L A T T

der Verbandsgemeinde Weida-Land

10. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 7. August 2019

Nr. 21

Inhalt

Seite

Bekanntmachungen der Gemeinde Barnstädt

Beschluss des Gemeinderates Barnstädt vom 16.07.2019

aus dem öffentlichen Sitzungsteil

- **Beschluss-Nr. 2019/BA/004**
Satzung der Gemeinde Barnstädt über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters 2
- **Bekanntmachungsanordnung** zur Satzung der Gemeinde Barnstädt über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters 3
- **Satzung der Gemeinde Barnstädt über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters** 3 - 6

Bekanntmachungen der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf

Beschluss des Gemeinderates Nemsdorf-Göhrendorf vom 30.07.2019

aus dem öffentlichen Sitzungsteil

- **Beschluss-Nr. 2019/NG/005**
Satzung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters 6
- **Bekanntmachungsanordnung** zur Satzung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters 6
- **Satzung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters** 7 - 9

Bekanntmachungen der Gemeinde Obhausen

Beschluss des Gemeinderates Obhausen vom 18.07.2019

aus dem öffentlichen Sitzungsteil

- **Beschluss-Nr. 2019/OB/004**
Satzung der Gemeinde Obhausen über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters 9
- **Bekanntmachungsanordnung** zur Satzung der Gemeinde Obhausen über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters 10
- **Satzung der Gemeinde Obhausen über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters** 10 - 12

Bekanntmachungen der Stadt Schraplau

Beschluss des Stadtrates Schraplau vom 23.07.2019

aus dem öffentlichen Sitzungsteil

- **Beschluss-Nr. 2019/SC/004**
Satzung der Stadt Schraplau über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters 13
- **Bekanntmachungsanordnung** zur Satzung der Stadt Schraplau über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters 13
- **Satzung der Stadt Schraplau über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters** 14 - 16
- **Haushaltssatzung der Stadt Schraplau für das Haushaltsjahr 2019 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung** 17, 18

Bekanntmachung der Gemeinde Steigra

- **Haushaltssatzung der Gemeinde Steigra für das Haushaltsjahr 2019 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung** 19, 20

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Eisleben – Süßer See

- **Tenorveröffentlichung OVG Niederschlagswassergebührensatzung** 21

Impressum 21

Bekanntmachungen der Gemeinde Barnstädt

Beschluss des Gemeinderates Barnstädt vom 16.07.2019

aus dem öffentlichen Sitzungsteil

- **Beschluss-Nr. 2019/BA/004**
Beschlussgegenstand:
Satzung der Gemeinde Barnstädt über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Barnstädt **beschließt** die Satzung der Gemeinde Barnstädt über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters – lt. Anlage.

Weber
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird angeordnet, die **Satzung der Gemeinde Barnstädt über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters**, beschlossen am 16.07.2019 unter der Beschluss-Nr. 2019/BA/004 und ausgefertigt durch den Bürgermeister am 17.07.2019 durch handschriftliche Unterzeichnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Barnstädt, den 17.07.2019

Otto Weber
Bürgermeister

- Siegel -

Satzung der Gemeinde Barnstädt
über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger
und die
Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters

Aufgrund des § 35 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) und der Kommunal-Entschädigungsverordnung (KomEVO) v. 29.05.2019 hat der Gemeinderat der Gemeinde Barnstädt in seiner Sitzung am 16.07.2019 nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Anspruchsumfang

- 1) Für die Gemeinde Barnstädt ehrenamtlich Tätige erhalten nach Maßgabe dieser Satzung für ihre Tätigkeit Aufwandsentschädigung, Ersatzleistungen und Reisekostenvergütungen.
- 2) Die Aufwandsentschädigungen werden in Form von Pauschalen und Sitzungsgeldern gezahlt.
- 3) Ansprüche aus Abs. 1 sind nicht übertragbar; auf sie kann nicht verzichtet werden.

§ 2

Aufwandsentschädigung

- 1) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form der Zahlung eines monatlichen Pauschalbetrages in Höhe von 41,00 Euro.

§ 3
Sitzungsgeld

- 1) Zusätzlich zur Aufwandsentschädigung wird ein Sitzungsgeld gezahlt.
- 2) Das Sitzungsgeld wird für die tatsächliche Teilnahme an den Sitzungen gewährt.
- 3) Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und an Sitzungen der beratenden Ausschüsse beträgt je Sitzung 17,00 Euro. Es wird je Sitzung und Tag gezahlt.
- 4) Der Nachweis über die Teilnahme an der Sitzung erfolgt durch eine vom Vorsitzenden gegengezeichnete Anwesenheitsliste.
- 5) Sitzungsgeld wird halbjährlich gezahlt.

§ 4
Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters

- 1) Der Bürgermeister der Gemeinde Barnstädt erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 940,00 Euro monatlich.
- 2) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich gezahlt.
- 3) Der Anspruch des Bürgermeisters auf eine Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates ist durch dessen Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 5
Zahlung der Aufwandsentschädigung

- 1) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen gemäß §§ 2 und 4 werden zum ersten eines Monats im Voraus gezahlt.
- 2) Im Falle der Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat kann dem Stellvertreter für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden. Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.

§ 6
Wegfall der Aufwandsentschädigung

- 1) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- 2) Für ehrenamtliche Bürgermeister, die ihr Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausüben, ist Abs. 1 entsprechend anzuwenden.
- 3) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird der monatliche Pauschalbetrag für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

§ 7**Entgangener Arbeitsverdienst**

- 1) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt.
Selbstständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstausschlag ersetzt.
- 2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
An Stelle eines Ersatzes kann privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet werden.
- 3) Erstattungen nach Abs. 1 und 2 erfolgen nur auf schriftlichen Antrag.

§ 8**Verdienstausschlagpauschale**

- 1) Erwerbstätigen Personen und Selbstständigen, die die Höhe des Verdienstausschlages nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstausschlag abweichend von § 7 in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt (Verdienstausschlagpauschale).
Die Verdienstausschlagpauschale darf 19,00 Euro nicht übersteigen.

§ 9**Reisekostenvergütung**

- 1) Ehrenamtlich Tätige erhalten Reisekostenvergütung nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften.
- 2) Dienstreisen von ehrenamtlich Tätigen sind genehmigungspflichtig.
Die Genehmigung erteilt der Verbandsgemeindebürgermeister.
- 3) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 10**Auslagenersatz**

Notwendige Auslagen können frühestens im darauf folgenden Kalendermonat auf schriftlichen Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 11**sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 12**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2019 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Gemeinde Barnstädt über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters in der Fassung vom 17.12.2014 außer Kraft.

Barnstädt, den 17.07.2019

Otto Weber
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungen der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf

Beschluss des Gemeinderates Nemsdorf-Göhrendorf vom 30.07.2019
aus dem öffentlichen Sitzungsteil

• **Beschluss-Nr. 2019/NG/005**

Beschlussgegenstand:

Satzung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf **beschließt** die Satzung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters – lt. Anlage.

Reh
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird angeordnet, die **Satzung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters**, beschlossen am 30.07.2019 unter der Beschluss-Nr. 2019/NG/005 und ausgefertigt durch den Bürgermeister am 31.07.2019 durch handschriftliche Unterzeichnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Nemsdorf-Göhrendorf, den 31.07.2019

Jürgen Reh
Bürgermeister

- Siegel -

Satzung
der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf
über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger
und die
Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters

Aufgrund des § 35 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) und der Kommunal-Entschädigungsverordnung (KomEVO) vom 29.05.2019 hat der Gemeinderat der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf in seiner Sitzung am 30.07.2019 nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Anspruchsumfang

- 1) Für die Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf ehrenamtlich Tätige erhalten nach Maßgabe dieser Satzung für ihre Tätigkeit Aufwandsentschädigung, Ersatzleistungen und Reisekostenvergütungen.
- 2) Die Aufwandsentschädigungen werden in Form von Pauschalen und Sitzungsgeldern gezahlt.
- 3) Ansprüche aus Abs. 1 sind nicht übertragbar; auf sie kann nicht verzichtet werden.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Gemeinderäte

Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form der Zahlung eines monatlichen Pauschalbetrages in Höhe von 41,00 Euro.

§ 3

Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters

- 1) Der Bürgermeister der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 760,00 Euro monatlich.
- 2) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich gezahlt.
- 3) Der Anspruch des Bürgermeisters auf eine Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates ist durch dessen Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 4

Zahlung der Aufwandsentschädigung

- 1) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen gemäß §§ 2 und 3 werden zum ersten eines Monats im Voraus gezahlt.
- 2) Im Falle der Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat können den Stellvertretern für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden. Aufwandsentschädigungen der Stellvertreter nach § 3 werden auf die Aufwandsentschädigung im Verhinderungsfall angerechnet. Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.

§ 5**Wegfall der Aufwandsentschädigung**

- 1) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- 2) Für ehrenamtliche Bürgermeister, die ihr Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausüben, ist Abs. 1 entsprechend anzuwenden.
- 3) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird der monatliche Pauschalbetrag für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

§ 6**Entgangener Arbeitsverdienst**

- 1) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt.
Selbstständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaussfall ersetzt.
- 2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
An Stelle eines Ersatzes kann privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet werden.
- 3) Erstattungen nach Abs. 1 und 2 erfolgen nur auf schriftlichen Antrag.

§ 7**Sonstige Aufwandsentschädigung**

- 1) Ehrenamtliche Betreuer der Senioren und Seniorinnen erhalten in Ausübung ihres Ehrenamtes eine Entschädigung von monatlich 30,00 Euro.

§ 8**Verdienstaussfallpauschale**

- 1) Erwerbstätigen Personen und Selbstständigen, die die Höhe des Verdienstaussfalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstaussfall abweichend von § 7 in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt (Verdienstaussfallpauschale).
Die Verdienstaussfallpauschale darf 18,00 Euro nicht übersteigen.

§ 9**Reisekostenvergütung**

- 1) Ehrenamtlich Tätige erhalten Reisekostenvergütung nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften.
- 2) Dienstreisen von ehrenamtlich Tätigen sind genehmigungspflichtig.
Die Genehmigung erteilt der Verbandsgemeindebürgermeister.
- 3) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich mit der Zahlung

der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 10 Auslagenersatz

Notwendige Auslagen können frühestens im darauf folgenden Kalendermonat auf schriftlichen Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 11 sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07. 2019 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt treten die Satzung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters in der Fassung vom 10.12.2014, die Satzung zur 1. Änderung vom 08.07.2015 und die Satzung zur 2. Änderung vom 13.04.2016 außer Kraft.

Nemsdorf-Göhrendorf, den 31.07.19

Jürgen Reh
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungen der Gemeinde Obhausen

Beschluss des Gemeinderates Obhausen vom 18.07.2019

aus dem öffentlichen Sitzungsteil

- **Beschluss-Nr. 2019/OB/004**

Beschlussgegenstand:

Satzung der Gemeinde Obhausen über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Obhausen **beschließt** die Satzung der Gemeinde Obhausen über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters – lt. Anlage.

D. Nicodemus
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird angeordnet, die **Satzung der Gemeinde Obhausen über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters** beschlossen am 18.07.2019 unter der Beschluss-Nr. 2019/OB/004 und ausgefertigt durch die Bürgermeisterin am 19.07.2019 durch handschriftliche Unterzeichnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Obhausen, den 19.07.2019

Dagmar Nicodemus
Bürgermeisterin

- Siegel -

Satzung
der Gemeinde Obhausen
über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger
und die
Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters

Aufgrund des § 35 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) und der Kommunal-Entschädigungsverordnung (KomEVO) vom 29.05.2019 hat der Gemeinderat der Gemeinde Obhausen in seiner Sitzung am 18.07.2019 nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1
Anspruchsumfang

- 1) Für die Gemeinde Obhausen ehrenamtlich Tätige erhalten nach Maßgabe dieser Satzung für ihre Tätigkeit Aufwandsentschädigung, Ersatzleistungen und Reisekostenvergütungen.
- 2) Die Aufwandsentschädigungen werden in Form von Pauschalen und Sitzungsgeldern gezahlt.
- 3) Ansprüche aus Abs. 1 sind nicht übertragbar; auf sie kann nicht verzichtet werden.

§ 2
Aufwandsentschädigung

- 1) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form der Zahlung eines monatlichen Pauschalbetrages in Höhe von 82,00 Euro.
- 2) Den Vorsitzenden der Ausschüsse, soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt, wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 82,00 Euro monatlich gewährt.

§ 3
Sitzungsgeld – sachkundige Einwohner

- 1) Sachkundige Einwohner, die zu Mitgliedern der beratenden Ausschüsse bestellt wurden,

erhalten ausschließlich Sitzungsgeld in Höhe von 17,00 Euro je Sitzung und Tag.

§ 4

Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters

- 1) Der Bürgermeister der Gemeinde Obhausen erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.280,00 Euro monatlich.
- 2) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich gezahlt.
- 3) Der Anspruch des Bürgermeisters auf eine Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates ist durch dessen Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 5

Zahlung der Aufwandsentschädigung

- 1) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen gemäß §§ 2 und 4 werden zum ersten eines Monats im Voraus gezahlt.
- 2) Im Falle der Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat kann dem Stellvertreter für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden. Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.

§ 6

Wegfall der Aufwandsentschädigung

- 1) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- 2) Für ehrenamtliche Bürgermeister, die ihr Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausüben, ist Abs. 1 entsprechend anzuwenden.
- 3) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird der monatliche Pauschalbetrag für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

§ 7

Entgangener Arbeitsverdienst

- 1) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt.
Selbstständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaussfall ersetzt.
- 2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
An Stelle eines Ersatzes kann privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet werden.
- 3) Erstattungen nach Abs. 1 und 2 erfolgen nur auf schriftlichen Antrag.

§ 8

Verdienstauffallpauschale

- 1) Erwerbstatigen Personen und Selbststatigen, die die H6he des Verdienstauffalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen k6nnen, wird auf Antrag Verdienstauffall abweichend von § 7 in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt (Verdienstauffallpauschale). Die Verdienstauffallpauschale darf 19,00 Euro nicht 6bersteigen.

§ 9

Reisekostenverg6tung

- 1) Ehrenamtlich T6tigen erhalten Reisekostenverg6tung nach den f6r Landesbeamte geltenden Vorschriften.
- 2) Dienstreisen von ehrenamtlich T6tigen sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung erteilt der Verbandsgemeindeb6rgermeister.
- 3) Aufwendungen f6r Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grunds6tzlich mit der Zahlung der Aufwandsentsch6digung abgegolten.

§ 10

Auslagenersatz

Notwendige Auslagen k6nnen fr6hestens im darauf folgenden Kalendermonat auf schriftlichen Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizuf6gen.

§ 11

sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und m6nnlichen Form.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt r6ckwirkend zum 01.07.2019 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Gemeinde Obhausen 6ber die Entsch6digung ehrenamtlich T6tiger und die Aufwandsentsch6digung des B6rgermeisters in der Fassung vom 10.12.2014 au6er Kraft.

Obhausen, den 19.07.2019

Dagmar Nicodemus
B6rgermeisterin

- Siegel -

Bekanntmachungen der Stadt Schraplau

Beschluss des Stadtrates Schraplau vom 23.07.2019

aus dem öffentlichen Sitzungsteil

• **Beschluss-Nr. 2019/SC/004**

Beschlussgegenstand:

Satzung der Stadt Schraplau über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Schraplau **beschließt** die Satzung der Stadt Schraplau über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters – lt. Anlage.

Maury
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird angeordnet, die **Satzung zur der Stadt Schraplau über Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters**, beschlossen am 23.07.2019 unter der Beschluss-Nr. 2019/SC/004 und ausgefertigt durch den Bürgermeister am 24.07.2019 durch handschriftliche Unterzeichnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Schraplau, den 24.07.2019

Olaf Maury
Bürgermeister

- Siegel -

Satzung
der Stadt Schraplau
über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger
und die
Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters

Aufgrund des § 35 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) und der Kommunal-Entschädigungsverordnung (Kom EVO) vom 29.05.2019 hat der Stadtrat der Stadt Schraplau in seiner Sitzung am 23.07.2019 nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1
Anspruchsumfang

- 1) Für die Stadt Schraplau ehrenamtlich Tätige erhalten nach Maßgabe dieser Satzung für ihre Tätigkeit Aufwandsentschädigung, Ersatzleistungen und Reisekostenvergütungen.
- 2) Die Aufwandsentschädigungen werden in Form von Pauschalen und Sitzungsgeldern gezahlt.
- 3) Ansprüche aus Abs. 1 sind nicht übertragbar; auf sie kann nicht verzichtet werden.

§ 2
Aufwandsentschädigung für Stadträte

- 1) Die Mitglieder des Stadtrates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form der Zahlung eines monatlichen Pauschalbetrages in Höhe von 41,00 Euro.

§ 3
Sitzungsgeld

- 1) Zusätzlich zur Aufwandsentschädigung wird ein Sitzungsgeld gezahlt.
- 2) Das Sitzungsgeld wird für die tatsächliche Teilnahme an den Sitzungen gewährt.
- 3) Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates beträgt je Sitzung 17,00 Euro. Es wird je Sitzung und Tag gezahlt.
- 4) Der Nachweis über die Teilnahme an der Sitzung erfolgt durch eine vom Vorsitzenden gegengezeichnete Anwesenheitsliste.
- 5) Sitzungsgeld wird halbjährlich gezahlt.

§ 4
Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters

- 1) Der Bürgermeister der Stadt Schraplau erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 940,00 Euro monatlich.
- 2) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich gezahlt.
- 3) Der Anspruch des Bürgermeisters auf eine Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates ist durch dessen Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 5**Zahlung der Aufwandsentschädigung**

- 1) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen gemäß §§ 2 und 4 werden zum ersten eines Monats im Voraus gezahlt.
- 2) Im Falle der Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat kann dem Stellvertreter für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden. Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.

§ 6**Wegfall der Aufwandsentschädigung**

- 1) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- 2) Für ehrenamtliche Bürgermeister, die ihr Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausüben, ist Abs. 1 entsprechend anzuwenden.
- 3) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird der monatliche Pauschalbetrag für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

§ 7**Entgangener Arbeitsverdienst**

- 1) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt.
Selbstständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaussfall ersetzt.
- 2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
An Stelle eines Ersatzes kann privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet werden.
- 3) Erstattungen nach Abs. 1 und 2 erfolgen nur auf schriftlichen Antrag.

§ 8**Verdienstaussfallpauschale**

- 1) Erwerbstätigen Personen und Selbstständigen, die die Höhe des Verdienstaussfalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstaussfall abweichend von § 7 in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt (Verdienstaussfallpauschale).
Die Verdienstaussfallpauschale darf 19,00 Euro nicht übersteigen.

§ 9

Reisekostenvergütung

- 1) Ehrenamtlich Tätige erhalten Reisekostenvergütung nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften.
- 2) Dienstreisen von ehrenamtlich Tätigen sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung erteilt der Verbandsgemeindebürgermeister.
- 3) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 10

Auslagenersatz

Notwendige Auslagen können frühestens im darauf folgenden Kalendermonat auf schriftlichen Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 11

sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2019 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt treten die Satzung der Stadt Schraplau über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters in der Fassung vom 26.11.2014, die Satzung zur 1. Änderung vom 11.09.2015, die Satzung zur 2. Änderung vom 01.03.2017 und die Satzung zur 3. Änderung vom 28.02.2018 außer Kraft.

Schraplau, den 24.07.2019

Olaf Maury
Bürgermeister

- Siegel -

Haushaltssatzung und Bekanntmachung zur Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Schraplau für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG) des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288), in der zurzeit gültigen Fassung hat die Stadt Schraplau die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 28.05.2019 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die Erfüllung der Aufgaben der voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

- | | |
|---|----------------|
| 1. im Ergebnisplan mit dem | |
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 1.333.300 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen | 1.528.900 Euro |
| 2. im Finanzplan mit dem | |
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf | 1.201.200 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf | 1.322.200 Euro |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufender
Investitionstätigkeit | 172.300 Euro |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der
Investitionstätigkeit | 114.700 Euro |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der
Finanzierungstätigkeit | 0 Euro |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der
Finanzierungstätigkeit | 57.800 Euro |

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird nicht veranschlagt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 500.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|--------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 350,00 v. H |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 405,00 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 380,00 v. H. |

§ 6

- (1) Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderliche Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 1.000 EUR festgesetzt.
- (2) Erheblichkeitsgrenzen gemäß § 103 (2) Nr. 1 – 3 KVG LSA

Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei

- a) der Entstehung eines Fehlbetrags auf 80.000 EUR
b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 EUR

festgesetzt.

Schraplau, den 05.08.2019

(Siegel)

Olaf Maury
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 110 Abs. 2 KVG LSA erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Saalekreis – Kommunalaufsichtsbehörde- am 31.07.2019 unter dem Aktenzeichen I/15 14 01- 168 gä. erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom 08.08.2019 bis 19.08.2019 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43 in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Zimmer 8, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag, Donnerstag:	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Dienstag:	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 – 12.00 Uhr.

Schraplau, den 05.08.2019

(Siegel)

Olaf Maury
Bürgermeister

Haushaltssatzung und Bekanntmachung zur Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Steigra für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG) des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288), in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeinde Steigra die folgende, vom Gemeinderat Steigra in der Sitzung am 16.04.2019 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die Erfüllung der Aufgaben der voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

- | | |
|--|----------------|
| 1. im Ergebnisplan mit dem | |
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 1.468.900 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen | 1.333.800 Euro |
| 2. im Finanzplan mit dem | |
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.233.100 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.081.700 Euro |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Investitionstätigkeit | 346.300 Euro |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 356.700 Euro |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 0 Euro |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 24.200 Euro |

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird nicht veranschlagt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 600.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|--------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 310,00 v. H |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 370,00 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 345,00 v. H. |

§ 6

- (1) Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderliche Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 1.000 EUR festgesetzt.
- (2) Erheblichkeitsgrenzen gemäß § 103 (2) Nr. 1 – 3 KVG LSA

Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei

- a) der Entstehung eines Fehlbetrags auf 100.000 EUR
b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 80.000 EUR festgesetzt.

Steigra, den 09.07.2019

(Siegel)

Karsten Nörenberg
Amt. Bürgermeister der Gemeinde Steigra

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 110 Abs. 2 KVG LSA erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Saalekreis – Kommunalaufsichtsbehörde- am 28.06.2019 unter dem Aktenzeichen I/15 14 01- 182 schä. erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom 08.08.2019 bis 19.08.2019 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43 in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Zimmer 8, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag, Donnerstag:	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Dienstag:	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 – 12.00 Uhr.

Steigra, den 05.08.2019

(Siegel)

Michael Stockhaus
Bürgermeister

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Eisleben – Süßer See

• Tenorveröffentlichung OVG Niederschlagswassergebührensatzung

Hinweisbekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben – Süßer See“

In dem Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt – 4 K 215/16 – war der Abwasserzweckverband „Eisleben-Süßer See“ im Mai des Jahres 2019 bezüglich der Rechtsgültigkeit einer Niederschlagswassergebührensatzung teilweise unterlegen. Der Tenor der Entscheidung wurde im Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben, Jahrgang 29, Samstag, den 27. Juli 2019, Nummer 7 bekanntgegeben.

Einsichtnahme ist auch über die Homepage der Lutherstadt Eisleben unter der Adresse www.eisleben.eu möglich.

gez. Gimpel
Verbandsgeschäftsführer

Impressum:

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land; im Internet unter: www.vg-weida-land.de

Herausgeber: Der Verbandsgemeindebürgermeister;

VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,

Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

Verantwortlich: Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land

Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/43933

Satz/Druck: VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.